

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 12.04.2021
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.15 Uhr

Sitzungsleiter: Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Schriftführer: Heidi Lindner

Gastreferent: Herr Godts vom Architekturbüro Godts

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: Jochen Bäuerle, Dr. Andreas Becker, Thomas Berndorfer, Wolfgang Berndorfer, Ulrich Frisch, Steffen Husel, Ralph Husel, Robert Lindner, Heidi Meyer, Gerhard Östreicher, Dominik Rauter, Sigrid Scharrer-Bothner, Bernd Seiler, Martin Stolch

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 5 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Einbezugssatzung „Am Forellenbach“, Balgheim

1.1 Aufstellungsbeschluss

1.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs.

2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 2: Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“, Balgheim

2.1 Aufstellungsbeschluss

2.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs.

2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 3: Bebauungsplan „Feldenäcker“, Kleinsorheim

3.1 Vorstellung der Entwürfe sowie Vorschläge zu den Festsetzungen

3.2 Billigungsbeschluss zu einer ausgewählten Variante

TOP 4: Bauanträge

4.1 Bauantrag 2021-10: Errichtung eines Geldautomaten-Pavillons auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2

4.2 Freisteller 2021-11: Neubau einer Sauna auf den Grundstücken Fl.Nr. 2218 und Fl.Nr. 2219, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 3

4.3 Freisteller 2021-12: Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport (Haus 5a) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2220, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 5a

4.4 Bauantrag 2021-13, Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport (Haus 5b) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2221, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 5b

4.5 Bauantrag 2021-14, Teilabbruch / Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 640, Gemarkung Kleinsorheim, Ostweg 13 und 15

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. 8 Bürger nehmen an der Sitzung teil. Als Pressevertreter ist Herr Bernd Schied von den Rieser Nachrichten anwesend.

TOP 1: Einbezugssatzung „Am Forellenbach“, Balgheim

1.1 Aufstellungsbeschluss

1.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Für die Flurnummer 203 (TF), Gemarkung Balgheim, wurde bei der Gemeinde ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei westlich/südlich der bestehenden Bebauung errichtet werden.

Eine Bebaubarkeit mit einem Wohnhaus und Garage ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Die Gemeinde ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Ein entsprechender Bedarf an Wohnraum besteht aktuell im Ortsteil. Damit die bauliche Entwicklung geordnet verläuft soll auf Fl.Nr. 204 (TF) eine weitere Nachverdichtung/ein Anschluss zum Ort mit ausgearbeitet/dargestellt werden.

Bürgermeister Böllmann begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Godts vom gleichnamigen Planungsbüro, der die Einbezugssatzung erarbeitet hat und erteilt ihm das Wort.

Herr Godts erläutert den Anwesenden, dass die Einbezugssatzung grundsätzlich dazu dient, Außenbereichsflächen dem Innenbereich zuzuordnen, um Baurecht auszuweisen. Einzelne Wohngebäude müssen bereits vorhanden sein und um eine Wohnbebauung möglich zu machen, dürfen keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude dazwischenliegen.

Herr Godts erläutert dem Gemeinderat detailliert den Inhalt der Einbezugssatzung. Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld mit den betroffenen Behörden schon viele Detailfragen abgeklärt.

Nach Erläuterung durch Herrn Godts ergeht folgender

Beschluss:

1.1 Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbezugssatzung „Am Forellenbach“, Balgheim gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 151 (TF), 203 (TF) und 204 (TF), Gemarkung Balgheim.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.-Nrn. 151 (TF, „Am Forellenbach“), 154 (Wohnen und Tierhaltung), 153/1 (Wohnen)
- im Osten: Fl.-Nr. 204 (TF, Wohnen und Grünland)
- im Süden: Fl.-Nrn. 204/9 (Grünland), 203 (TF, Acker)
- im Westen: Fl.-Nrn. 203 (TF, Acker), 151 (TF, „Am Forellenbach“) jeweils Gemarkung Balgheim.

Im Planbereich wird im Wesentlichen gemischte Baufläche und Grünfläche festgesetzt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf den Fl.-Nrn. 203 (TF) und 204 (TF) umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

1.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbezugssatzung „Am Forellenbach“ in der Fassung vom 12.04.2021 und beschließt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 2: Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“, Balgheim

2.1 Aufstellungsbeschluss

2.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Für die Flurnummer 767 (TF), Gemarkung Balgheim, wurde bei der Gemeinde ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Das Wohnhaus mit Garage soll dabei westlich/nördlich der bestehenden Bebauung errichtet werden und setzt die bereits vorhandene Bebauung fort.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. Jedenfalls nicht privilegierte Bauvorhaben sind nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Bürgermeister Böllmann das Wort an Herrn Godts, der dem Gemeinderat auch diese Einbezugssatzung im Detail erläutert.

Ein Gemeinderat hinterfragt, wie denn die Situation wäre, wenn das betroffene Grundstück im Flächennutzungsplan nicht als Wohngebiet ausgewiesen ist. Herr Godts entgegnet, dass es für das Verfahren einfacher ist, wenn das Grundstück schon immer so ausgewiesen war. Ansonsten wäre es auch möglich, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Ein anderer Gemeinderat fragt nach, warum man über diesen Bereich zum Zeitpunkt der Erstellung

der ersten Einbezugssatzung („Mühlstraße“) nicht gleich einen Bebauungsplan gelegt hat, sondern jetzt eine zweite Einbezugssatzung benötigt.

Herr Godt entgegnet, dass eine Einbezugssatzung nur dort entstehen kann, wo von zwei Seiten bereits eine Wohnbebauung vorhanden ist. Außerdem ist eine Einbezugssatzung ein einfacheres Verfahren als ein Bebauungsplan. Durch die Einbezugssatzung sollen die Bürger unterstützt werden, und die Vorhaben fügen sich hierbei ideal ein.

Weiterhin wird angefragt, wem die Entscheidung über ein entstehendes Biotop obliegt und Herr Godts entgegnet, dass die Gemeinde hierauf keinerlei Einfluss hat. Er erklärt, dass jetzt im April eine Biotopkartierung erfolgt, dann wird aufgrund dieser Ergebnisse unter Berücksichtigung aller Kriterien die Platzierung des Biotops festgelegt.

Beschluss:

2.1 Aufstellungsabschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“, Balgheim gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 150/2 (TF) und 767 (TF) Gemarkung Balgheim.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.-Nr. 767 (TF, Acker)
- im Osten: Fl.-Nrn. 766 (Wohnen) und 150/2 (TF, Mühlstraße)
- im Süden: Fl.-Nr. 926 (Grünfläche, Zufahrtsbereiche)
- im Westen: Fl.-Nrn. 150/2 (TF, Mühlstraße) und 768 (Streuobstwiese), jeweils Gemarkung Balgheim.

Im Planbereich wird im Wesentlichen gemischte Baufläche und Grünfläche festgesetzt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 767 (TF) umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.2 Billigungsbeschluss sowie Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“ in der Fassung vom 12.04.2021 und beschließt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3: Bebauungsplan „Feldenäcker“, Kleinsorheim

3.1 Vorstellung der Entwürfe sowie Vorschläge zu den Festsetzungen

3.2 Billigungsbeschluss zu einer ausgewählten Variante

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt Bürgermeister Böllmann Herrn Godts das Wort.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist unumgänglich, da im Innenbereich nicht mehr genügend Möglichkeiten für die vorhandene Bevölkerungsentwicklung gegeben sind.

Das Plangebiet umfasst ca. 3 ha. Von der Verwaltung muss im Hinblick auf die Tiefbauentsorgung im Vorfeld noch geklärt werden, ob der bestehende Kanal ausreichend ist. Herr Godts erklärt, dass die notwendige Artenkartierung hier bereits erfolgt ist.

Ein Gemeinderat verlässt um 20.35 Uhr die Sitzung und kehrt um 20.40 Uhr zurück.

Herr Godts zeigt nun zwei mögliche Varianten für einen Bebauungsplan und erläutert diese im Detail.

Variante 1:

Diese Variante weist gleichmäßige Zufahrten auf, wie auch die Straßenzüge im Altort. Die verlaufende Nord-Süd-Achse ist im Hinblick auf viel Besonnung der Grundstücke günstig.

Die reine Wohnbaufläche beträgt hier 22.725 m². Auf Anfrage erklärt Herr Godts, dass im Bebauungsplanentwurf bisher kein Spielplatz ausgewiesen ist.

Es sind zwei Bauabschnitte vorgesehen, wobei im 1. Bauabschnitt ca. 20 Bauplätze entstehen.

Variante 2:

Auch hier sind zwei Bauabschnitte vorgesehen, dabei soll nur eine Zufahrtsstraße angelegt werden.

Diese Variante beinhaltet in einem ersten Bauabschnitt 19 Bauplätze, jedoch ist hier nicht die typische Struktur wie im Altort von Kleinsorheim vorgesehen. Die Planung weist hier einen „inneren Ring“ aus mit Stellplätzen für Besucherverkehr am Rand, und Gehweg im Innenbereich.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Gliederung in zwei Bauabschnitte bei Variante 2 auch senkrecht möglich wäre. Ein Vorteil wären dabei 3 x 10 Bauplätze.

Herr Godts entgegnet, wenn Bauabschnitte gebildet werden, sollten schon 80 % bebaut sein, bevor dann der nächste Bauabschnitt begonnen wird.

Im Hinblick auf die Einteilung der Bauabschnitte schlägt er die Beratung eines Tiefbaubüros vor.

Die Variante 1 mit mehreren Zufahrten signalisiert den Verkehrsteilnehmern, dass hier eine Ortschaft ist und daher langsamer gefahren wird, somit wären seiner Meinung nach drei Stichstraßen besser. Das Ortsschild kann erst dort aufgestellt werden, wo von beiden Seiten Bebauung vorhanden ist.

Bürgermeister Böllmann fragt nach, ob eine Bebauung mit Doppelhäusern vorgesehen und möglich ist. Herr Godts entgegnet, dass als Grundstücksgröße für ein Doppelhaus ca. 800 m² nötig sind. Möglich wäre eine Umsetzung somit in der unteren Reihe von Variante 2.

Diskutiert wird eine eventuelle Vergrößerung der Grundstücke sowie die Zulassung von Mehrparteienhäusern, oder eine weniger verdichtete Bebauung ausschließlich mit Einfamilienhäusern.

Ein Gemeinderat fragt an, ob genau definiert wird, auf welchem Grundstück ein Mehrfamilienhaus platziert wird, damit nicht später Jemand ein Grundstück mit über 1.000 qm Grundstück für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus erwirbt.

Ein Gemeinderat tendiert zu Variante 1, jedoch schlägt er vor, hier nur die mittlere Straße zu belassen und mit einem Wendehammer zu versehen, der ausreichend groß für Müllfahrzeuge etc. eingeplant werden sollte.

Von einem Gemeinderat wird der Einbau von Zisternen im Hinblick auf die Festlegung von Einfami-

lien- oder Doppelhäusern hinterfragt. Herr Godts erklärt, wenn man Schacht und Zisterne in Grundstücksmittle setzt, kann man beides erweitern, falls ein Doppelhaus entstehen soll. Die Verwaltung könnte dies technisch noch mit einem Tiefbaubüro abklären und in der Satzung des Bebauungsplans entsprechend vermerken.

3 Bürger verlassen die Sitzung.

Der Gemeinderat diskutiert noch kontrovers und hinterfragt einen möglichen Standort für ein Mehrfamilienhaus bei Variante 1. Herr Godts entgegnet, dass dies am besten im Randbereich platziert wird.

Im Anschluss erläutert Herr Godts noch die vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan und schlägt dem Gemeinderat vor, erst in einer der nächsten Sitzungen die gewählte Variante zu beschließen.

Ein Gemeinderat verlässt um 21.10 Uhr die Sitzung und kehrt um 21.15 Uhr zurück.

Ein Gemeinderat fragt nach, ob Steingärten zugelassen werden und Herr Godts entgegnet, dass dies in der Satzung geregelt wird. Die Gemeinde hätte aber auch die Möglichkeit, eine Gestaltungssatzung für das Gemeindegebiet oder einzelne Geltungsbereiche zu erlassen.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Böllmann für die detaillierten Erläuterungen. Die Gemeinderäte schließen sich dem Vorschlag an, heute noch keinen Beschluss für eine der beiden Varianten zu fassen und den Punkt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen erneut zu behandeln.

Herr Godts und Herr Schied verlassen die Sitzung.

TOP 4: Bauanträge

4.1 Bauantrag 2021-10: Errichtung eines Geldautomaten-Pavillons auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 24.03.2021 bei der Gemeinde eingereicht.

Die Sparkasse Dillingen – Nördlingen beabsichtigt wegen der Schließung ihrer Zweigstelle in Möttingen als Alternative die Errichtung eines Geldautomaten-Pavillons auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Weilerweg 2 (Parkplatz Netto).

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“. Im Bebauungsplan ist der Bereich des geplanten Standorts mit dem Vermerk „Fläche für gewerbliche Nutzung, auf der Vorhaben in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zugelassen werden können“ eingetragen.

Da sich das Vorhaben außerhalb der Baugrenzen sowie in unmittelbarer Nähe zur B 25 befindet, wurde dem Entwurfsverfasser vonseiten der Verwaltung nahegelegt, die Angelegenheit bereits vor Einreichen des Bauantrags mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg abzuklären. Zwischenzeitlich wurde vom Staatlichen Bauamt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert werden.

Der Bauantrag enthält einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“ im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenzen, da der Pavillon für die Sparkassen-Kunden gut sichtbar, möglichst im vorderen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2043 aufgestellt werden soll.

Mit dem Grundstückseigentümer des Netto-Marktes wurde die Angelegenheit durch die Geschäftsleitung der Sparkasse abgestimmt. Vom Staatlichen Bauamt Augsburg liegt eine positive Stellungnahme vor, die Nachbarunterschriften fehlen. Die Verwaltung hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen.

Ein Gemeinderat fragt an, ob auch Einzahlungen möglich sind und möchte wissen, wie der Pavillion im Inneren ausgestattet ist, worüber eine angeregte Grundsatzdiskussion entsteht.

Ein Gemeinderat äußert Bedenken, dass eventuell die Kunden auf der B 25 anhalten, um über den Gehweg zum Pavillion zu gelangen und spricht sich deshalb gegen die Aufstellung aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2021-10, Errichtung eines Geldautomaten-Pavillons auf dem Grundstück Fl.Nr. 2043, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2 (Netto-Parkplatz) und erteilt das gemeindliche Einvernehmen im Hinblick auf die beantragte Abweichung zur Überschreitung der Baugrenze an der Südseite des Grundstücks Fl.Nr. 2043, Gemarkung Möttingen, Weilerweg 2.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

TOP 4.2: Freisteller 2021-11: Neubau einer Sauna auf den Grundstücken Fl.Nr. 2218 und Fl.Nr. 2219, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 3

Die Antragsteller wurden von der Verwaltung informiert, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Der Bauantrag wurde daher zurückgenommen.

TOP 4.3: Freisteller 2021-12: Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport (Haus 5a) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2220, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 5a

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 29.03.2021 bei der Gemeinde eingereicht.

Das Bauvorhaben wurde als Vorlage im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) vorgelegt. Zwischenzeitlich wurde der Bauantrag bearbeitet und an den Antragsteller und das Landratsamt Donau-Ries weitergeleitet. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Angemerkt wird noch, dass für die zweite Doppelhaushälfte ein eigener Bauantrag eingereicht wurde, da das Haus Gotenweg 5 b wegen einer beantragten Befreiung nicht im Freistellungsverfahren genehmigt werden kann.

TOP 4.4: Bauantrag 2021-13, Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport (Haus 5b) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2221, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 5 b

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 29.03.2021 bei der Gemeinde eingereicht.

Zu diesem Bauantrag wurde vom Antragsteller bereits eine Voranfrage vorgelegt, die in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.03.2021 behandelt wurde.

Der Antragsteller möchte auf den o.g. Grundstücken ein Doppelhaus mit Garage und Carport errichten. Der Bebauungsplan sieht zur südwestlichen Grenze einen Grenzabstand von 1 m vor. Der Antragsteller möchte die Garage ohne Abstand zur südwestlichen Grenze errichten, was eine Überschreitung der möglichen Flächen für Garagen und Carports um 1 m bedeutet.

Begründet wird dies wie folgt:

1. Durch Einhaltung von 1 m Abstand zur Grenze würde der Platz zwischen Wohnhaus und Garage für einen Stellplatz nicht mehr ausreichen.
2. Ein unbeschwerter Zugang zum Wohnhaus wäre nicht mehr möglich.
3. Die nachbarlichen Interessen werden nicht verletzt.

Bürgermeister Böllmann erläutert dem Gemeinderat, dass der betroffene Bereich im Bebauungsplan „Römerweg“ als öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung ausgewiesen ist. Da bei einer späteren möglichen Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Römerweg“ der bestehende Grünbereich verlegt werden muss und weitere nachbarliche Belange von dem Vorhaben nicht berührt werden, ist die Verwaltung der Ansicht, dass dem geplanten Vorhaben über einen Antrag auf Abweichung zugestimmt werden kann. Diese Auffassung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 01.03.2021 geteilt.

Angemerkt wird noch, dass für die zweite Doppelhaushälfte ein eigener Bauantrag eingereicht wurde, da das Haus Gotenweg 5 a von der Problematik nicht betroffen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2021-13, Neubau eines Doppelhauses mit Garage und Carport (Haus 5 b) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2221, Gemarkung Möttingen, Gotenweg 5 b und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu den im Bauantrag beantragten Befreiungen nach § 31 BauGB vom Bebauungsplan „Römerweg“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

TOP 4.5: Bauantrag 2021-14, Teilabbruch / Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 640, Gemarkung Kleinsorheim, Ostweg 13 und 15

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 31.03.2021 bei der Gemeinde eingereicht.

Beinhaltet ist ein Abbruchartrag für einen Teilabbruch des Gebäudes auf eine Länge von ca. 23,5 m an einem bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude. Zur Erweiterung der Lagerkapazitäten soll das Gebäude auf dieser Länge in der Tiefe um ca. 10 m erweitert werden.

Für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 640 gibt es keinen Bebauungsplan. Die erforderlichen Abstandsflächen sind eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2021-14, Teilabbruch/Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 640, Gemarkung Kleinsorheim, Ostweg 13 und 15 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Es liegen keine öffentlichen Bekanntgaben und Anfragen vor und Bürgermeister Böllmann beendet den öffentlichen Teil der Sitzung.

Zwei Gemeinderäte verlassen um 21.40 Uhr die Sitzung und kehren um 21.45 Uhr zurück.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.